OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350372/5/KLi/FE

Datum:

Linz, 28. September 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 24. Mai 2017 des C.Z., geb. x, X, T., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Mai 2017, GZ: BHVBSO-2014-70260/34-jhe, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes (bedarfsorientierte Mindestsicherung - Abweisung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Mai 2017, GZ: BHVBSO-2014-70260/34-jhe, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Mai 2017, GZ: BHVBSO-2014-70260/34-jhe, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 21. März 2017 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe sich am 23. März 2017 auf eine Stellenanzeige bei der Firma P. GmbH beworben. Der Regionalmanager dieses Unternehmens habe ihm daraufhin alle Informationen zur Anmeldung, zur Arbeit, zur Abrechnung und bei welchen Märkten/für welche Arbeiten er eingesetzt werden solle, übermittelt. Der Beschwerdeführer habe dem Regionalmanager am 25. März 2017 die Übernahme von 16 Märkten und alle notwendigen Unterlagen übermittelt [gemeint wohl: „Der Regionalmanager habe dem Beschwerdeführer am 25. März 2017 die Übernahme von 16 Märkten und alle notwendigen Unterlagen übermittelt“]. Am 28. März 2017 habe der Beschwerdeführer dem Regionalmanager bestätigt, dass er beginnen könne. Der Regionalmanager habe ihn an diesem Tag noch gebeten, einen weiteren Markt, der sich auf der Route des Beschwerdeführers befunden hätte, zu übernehmen. Daraufhin habe sich der Beschwerdeführer nicht mehr gemeldet. Es sei mehrmals durch das Unternehmen vergebens versucht worden, den Beschwerdeführer zu erreichen. Er habe sich nicht mehr gemeldet. Vor ca. 14 Tagen habe der Beschwerdeführer den Regionalmanager kontaktiert und ihn gebeten, ihn ehestmöglich abzumelden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG hätten Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG seien Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch bestehe, von vornherein nicht zu gewähren, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigere.

Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 24. Mai 2017. Zusammengefasst bringt der Beschwerdeführer vor, die Angaben im Bescheid würden ganz einfach nicht der Wahrheit entsprechen. Im Gegenteil habe er mehrmals versucht, das Unternehmen zu erreichen, um zumindest die für den Auftrag unbedingt nötigen Unterlagen zu erhalten. Nicht einmal darauf habe er eine Rückmeldung erhalten, nicht per Mail, nicht per SMS, nicht telefonisch. Es sei dann lediglich später die Meldung eines weiteren Marktes gekommen. Schon am nächsten Tag sei aber wieder keine Rückmeldung wegen der Unterlagen gekommen, nicht einmal die Artikel-Liste habe er erhalten. Er wisse von einer Bekannten, die einen ähnlichen Job mache, genau, was er noch alles erhalten hätte

müssen. Nicht einmal das Blatt, um die Fahrtkosten und ähnliches einzutragen, habe er erhalten. Für all diese Dinge gebe es mehrere Zeugen, die dies überall und jederzeit auch so bestätigen würden.

Er ersuche daher, den Beschluss zu überdenken und nicht einfach so den Aussagen des Unternehmens Glauben zu schenken.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 4. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Beschwerdeführer und die belangte Behörde ladungsgemäß erschienen sind. In der Verhandlung erfolgte eine umfassende Vernehmung des Beschwerdeführers sowie die Erörterung der Sach- und Rechtslage. Von der Vernehmung des Zeugen Ing. M.O. (Regionalleiter des Unternehmens P. GmbH) wurde Abstand genommen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist am x geboren, österreichischer Staatsangehöriger und wohnhaft in T., X.

Der Beschwerdeführer bezog bis 7. März 2017 Krankengeld in Höhe von täglich 56 Euro. Seit 8. März 2017 ist der Beschwerdeführer arbeitslos.

Er bewohnt mit seiner Lebensgefährtin und zwei Kindern die oben genannte Wohnung im Ausmaß von 75 m² zu einer monatlichen Miete von 690 Euro. Er hat am 10. Februar 2017 einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt.

II.2. Am 25. März 2017 hat sich der Beschwerdeführer beim Unternehmen P. GmbH beworben. Der Regionalleiter des Unternehmens hat ihm daraufhin Unterlagen zur Verfügung gestellt. Unterschiedliche Angaben bestehen dazu, in welcher Form bzw. ob der Beschwerdeführer diese Unterlagen überhaupt erhalten hat.

Der Regionalleiter führt dazu in seiner schriftlichen Korrespondenz mit der belangten Behörde aus, er habe dem Beschwerdeführer alle erforderlichen Unterlagen übermittelt, der Beschwerdeführer habe auch die Übernahme der ihm erteilten Aufträge bestätigt, sich dann aber grundlos nicht gemeldet und die Aufträge nicht ausgeführt.

Demgegenüber gab der Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht an, er habe die Unterlagen über eine App des Unternehmens erhalten. Diese App habe weder auf seinem Handy noch auf einem anderen Gerät funktioniert. Er habe die Unterlagen daher nicht

herunterladen können. Er habe den Regionalmanager davon informiert, dennoch habe er die Unterlagen nicht erhalten.

Der Beschwerdeführer hat insofern die Tätigkeit bei diesem Unternehmen nicht angetreten. Der Beschwerdeführer ist weiterhin auf Arbeitssuche.

II.3. Der Beschwerdeführer wurde von der belangten Behörde im Schreiben vom 18. April 2017 (Aktenstück 3) auf seine Mitwirkungspflicht gemäß § 30 Abs. 2 Oö. BMSG hingewiesen; ebenso im Schreiben vom 25. April 2017 (Aktenstück 5) und im Schreiben vom 10. Mai 2017 (Aktenstück 7).

Eine Ermahnung gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG dahingehend, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden können, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht, wurde dem Beschwerdeführer nicht erteilt.

II.4. Weitere Sachverhaltsfeststellungen dazu, weshalb der Beschwerdeführer die Arbeit bei dem genannten Unternehmen nicht angetreten hat bzw. woran dies gescheitert ist, können insofern unterbleiben.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung und sind unstrittig. Weitergehende Erhebungen und Sachverhaltsfeststellungen erübrigen sich insofern.

III.2. Ebenso steht auf Grund des Akteninhaltes fest, dass der Beschwerdeführer drei Mal gemäß § 30 Abs. 2 Oö. BMSG auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen wurde. Ebenfalls steht fest, dass eine Ermahnung im Sinn des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG nicht erfolgt ist.

III.3. In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht (Tonbandprotokoll ON 4) gab der Beschwerdeführer an, dass er betonen wolle, dass er die Unterlagen nicht erhalten habe. Ihm sei zwar etwas von einer App mitgeteilt worden, die er herunter laden solle. Das habe aber nicht funktioniert, weil er beim Herunterladen einen Virus bekommen habe. Sogar wenn er jetzt versuche, diese App herunter zu laden, passiere das noch. Dass er die Unterlagen erhalten habe, stimme nicht. Er streite nicht ab, dass er eine Route von 16 Märkten geschickt bekommen habe, er hätte diese aber über die App herunter laden sollen, die nicht funktioniert habe. Wenn er sie auf seinem Handy installieren habe wollen, habe er eine Viruswarnung

bekommen. Er habe dann auch noch auf einem anderen Gerät versucht, die App zu installieren. Dort sei die Viruswarnung zwar nicht gekommen, aber die Installation habe auch nicht funktioniert. Er habe die App dann wieder deinstalliert. Er verstehe auch nicht, weshalb er die Route unbedingt über diese App erhalten hätte sollen. Er habe ja auch sonst per SMS oder E-Mail kommuniziert, und es wäre viel einfacher gewesen, ihm die Route per E-Mail zu schicken. Er habe auf jeden Fall dem Regionalleiter mitgeteilt, dass er die Unterlagen nicht erhalten habe. Er habe den Regionalleiter dann ersucht, ihn wieder abzumelden. Er habe aber erst durch die Behörde erfahren, dass er bei diesem Unternehmen überhaupt schon angemeldet gewesen sei. Er habe dann angerufen und um Abmeldung ersucht. Es sei auch seltsam, wenn er mit seinem Handy angerufen habe, habe niemand abgehoben. Seine Mutter habe dann mit ihrem Handy, also einer anderen Telefonnummer, angerufen. Es habe dann jemand abgehoben. Seine Mutter habe ebenfalls noch einmal ersucht, ihn wieder abzumelden. Ihm sei zugesagt worden, dass dies umgehend erledigt werde. Nach Auskunft der Behörde sei er aber einige Tage später immer noch angemeldet gewesen. Er spreche dem Regionalleiter gar nicht ab, dass dieser versucht habe, Kontakt mit ihm aufzunehmen; über die App habe dies aber nicht funktioniert.

Es sei ihm auch klar, dass er sich bemühen und bewerben müsse. Er habe alleine letzte Woche zehn Bewerbungsgespräche gehabt. Auch am Verhandlungstag habe er um 15 Uhr ein Gespräch und am nächsten Tag ein Gespräch um 10 Uhr. Bislang habe er die Arbeiten, die er erledigt habe, auch wenn diese kurzfristig gewesen seien, immer selber gesucht und vom AMS noch keine Stellen erhalten. Nachdem ihm das AMS nichts bringe, sei er dort nicht gemeldet.

Wenn ihm aber für die Mindestsicherung gesagt worden wäre, er solle sich beim AMS melden und regelmäßig hingehen, dann wäre das ja so ähnlich, als ob er beim AMS Geld beziehen würde und dann hätte er sich auch beim AMS gemeldet.

Außerdem habe er die Aufträge der Behörde immer erledigt. Zum Beispiel sei ihm gesagt worden, dass er seine Kontoumsätze schicken solle. Er habe diese selber ausgedruckt und vorgelegt. Ihm sei dann gesagt worden, dass dies nicht genüge und dass er die Kontoauszüge direkt von der Bank vorlegen solle. Er habe dies umgehend erledigt.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die

Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. § 11 Abs. 1 Oö. BMSG normiert eine den Hilfeempfänger treffende Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

§ 11 Abs. 3 Oö. BMSG regelt Ausnahmen von dieser Bemühungspflicht dahingehend, dass der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden darf von (1.) arbeitsunfähigen Personen, (2.) Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (3.) jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern aufgrund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes kann der Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen, (4.) Personen, die (a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann, (b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, (5.) Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise um maximal die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Abs. 5 leg. cit. sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Gemäß Abs. 6 leg. cit. können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorübergehend um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn eine Person trotz entsprechender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine Erwerbstätigkeit findet und dennoch ein angemessenes, ihr mögliches und zumutbares Angebot zur Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung ablehnt.

§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG schränkt die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, darf durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung:

V.1.1. § 11 Abs. 4 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden können, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 5 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von Vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

V.1.2. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer die Arbeitsstelle bei dem genannten Marktservice-Unternehmen nicht angetreten.

Zu den Ursachen liegen unterschiedliche Aussagen dazu vor, woran der Arbeitsantritt gescheitert ist. Während der Regionalmanager des Unternehmens angab, der Beschwerdeführer habe sich ohne Angaben von Gründen nicht mehr gemeldet, gab der Beschwerdeführer an, die Kontaktaufnahme sei an diesem Unternehmen gescheitert.

Insgesamt kann nicht festgestellt werden, dass die Kontaktaufnahme aus einem alleinigen Verschulden des Beschwerdeführers gescheitert wäre, glaubwürdig ist nämlich auch die Darstellung des Beschwerdeführers.

Nicht festgestellt werden kann daher, dass der Beschwerdeführer seine Bemühungspflicht tatsächlich vernachlässigt hat bzw. den Antritt einer bestimmten, ihm zumutbaren Arbeitsstelle ausdrücklich verweigert hat. Demgegenüber steht aber fest, dass eine Ermahnung gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG nicht erfolgt ist.

Zu prüfen ist insofern, ob die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Oö. BMSG dennoch vorliegen.

V.1.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in der Vergangenheit bereits mit der Möglichkeit der Kürzung um 100 % auseinandergesetzt. In einem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, führte der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Bestimmung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes Nachfolgendes aus:

„25 Zunächst deutet der Wortlaut „darüber (über 50%) hinausgehende Kürzungen“ nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100%, also ein gänzlicher Entfall, ist zwanglos von diesem Wortlaut umfasst.
26 Die zitierten Materialien zum Sbg.MSG führen zu § 8 Abs. 5 lediglich aus, dass eine noch weitergehende Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt, also über 50% hinaus, nur in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig sei. Es dürfe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen und zu keiner Kürzung des zu gewährenden Wohnbedarfs kommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt unter einen bestimmten Wert ausschließen wollte, ergeben sich daraus nicht.
27 Die zitierten Materialen halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen zu § 1 fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstelle. Es kenne keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stelle bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man – dem Verwaltungsgericht folgend – die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur bis zu einem Betrag in der Höhe von 12,5% des maßgeblichen Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich.
28 Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Sbg.MSG die von Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungsvereinbarung – zu deren Erfüllung das Sbg.MSG erlassen wurde (vgl. die zitierten Materialien, Seite 33) – ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung in besonderen Fällen nicht ausnützen wollte.
[...]

30 Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs. 5 Sbg.MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5% des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, beruht daher auf einer Verkennung der Rechtslage, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war."

V.1.4. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210 zum Wiener Mindestsicherungsgesetz Nachfolgendes aus:

„Wenn eine Mindestsicherungsbezieher solche Ansprüche nicht nachhaltig verfolgt, also nicht einmal diese formalen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem AlVG in zumutbarer Weise erfüllte, so sind diese gesetzlichen Ansprüche, sofern sie der Höhe nach bestimmt sind, gemäß § 10 Abs. 4 WMG, bei der Bemessung der Mindestsicherungsleistung fiktiv zu berücksichtigen."

V.1.5. Hinsichtlich des Beschwerdeführers konnte trotz intensiver Befragung nicht festgestellt werden, dass er die Aufnahme einer Arbeit beharrlich verweigert hat. Auch die Schilderungen des Beschwerdeführers sind nachvollziehbar und nicht völlig aus der Luft gegriffen. Im vorliegenden Einzelfall steht nicht zweifelsfrei fest, dass es alleine am Beschwerdeführer gelegen war, dass der Antritt der Arbeit letzten Endes scheiterte.

Im Ergebnis kann eine beharrliche Weigerung des Beschwerdeführers, der ihm aufgetragenen Bemühungspflicht nach § 11 Oö. BMSG nicht nachgekommen zu sein, zumindest derzeit (noch) nicht festgestellt werden.

V.1.6. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Salzburger Mindestsicherungsgesetz bzw. zum Wiener Mindestsicherungsgesetz lassen sich auch auf die oberösterreichischen Bestimmungen übertragen.

Auch die Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, die dem Oö. BMSG zugrunde liegt, (677 BlgNR XXIV. GP) halten u.a. Folgendes fest:

„...Vor allem sollen die BezieherInnen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die angestrebte Verschränkung mit dem AMS rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben eingegliedert werden können. Damit sollen nicht nur kurzfristige Perspektiven für die LeistungsbezieherInnen eröffnet, sondern auch mittel- und langfristige sozialökonomische Effekte bewirkt werden. Mittelfristige Effekte können dadurch erzielt werden, dass die Verweildauer in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung deutlich verkürzt werden kann; längerfristige Effekte entstehen insbesondere durch den Erwerb von Pensionsversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit, die eine eigene Absicherung im Alter ermöglichen.
[...]

Bei den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr steht es den Ländern frei, die Leistungen wie bisher in der Sozialhilfe vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig zu machen.
[...]
Im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung wird nunmehr aber ausdrücklich auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG) abgestellt. Bestehen dort keine Ansprüche, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht. Damit soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden.
[...]
Der subsidiäre Charakter der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machende Personen sanktioniert werden muss.
[...]“

V.1.7. Zusammengefasst ergibt sich für den vorliegenden Fall daher, dass die Voraussetzungen für eine gänzliche Kürzung um 100 % (noch) nicht vorliegen.

V.2. Zur Aufhebung des behördlichen Bescheides und zur Zurückverweisung:

V.2.1. Nachdem die belangte Behörde eine Kürzung um 100 % vorgenommen hat, wurden Sachverhaltsfeststellungen im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen des Beschwerdeführers (§ 4 Oö. BMSG) und das Vorliegen einer Notlage (§ 6 Oö. BMSG) nicht getroffen. Diese Sachverhaltsfeststellungen werden von der belangten Behörde nachzuholen sein.

V.2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings weitergehende diesbezügliche Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden.

Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Beschwerdeführer nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für den Beschwerdeführer auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige

Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Beschwerdeführer eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung genommen werden.

V.3. Ergebnis:

Insofern war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurück zu verweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Zur Zulässigkeit einer Kürzung um 100 % wird auf die oben zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.2.2013, 2011/10/0210, und vom 16.3.2016, Ro 2015/10/0034, verwiesen. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

VI.3. Letztendlich stellt die Beurteilung der beharrlichen Verweigerung der Bemühungspflicht stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer